



Satzung

über die Festsetzung von Verkaufssonntagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 26.04.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Stiftskellerfestes dürfen in der Gemeinde Oberstenfeld im Jahr 2007 am ersten Sonntag im Oktober, in den Folgejahren am zweiten Sonntag im Oktober, die Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberstenfeld, den 26.04.2007

Rosner
- Bürgermeister -

(Beschluss vom 26.04.2007)